

## **Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Schönebeck (Elbe)**

Für alle diejenigen Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Steuerberechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in seiner aktuellen Fassung und in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Hundesteuersatzung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt. Der Steuersatz bleibt unverändert bestehen und damit beträgt die Steuer pro Jahr:

für den 1. Hund	60 €
für den 2. Hund	100 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	120 €

Es wird auf die Erteilung von schriftlichen Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet. Die Hundesteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Steuerpflicht neu begründen, der Steuerschuldner wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck(Elbe) Markt 1, 39218 Schönebeck(Elbe) angefochten werden.

Schönebeck(Elbe), den 13.01.2021

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)  
i.A. Pöschke  
- AL Finanzmanagement -